

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/2 1Ob536/93 (1Ob537/93), 7Ob566/95, 9Ob50/03y, 3Ob105/06x, 7Ob235/13d, 7Ob106/14k, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.1993

Norm

AGBKr Pkt36

Rechtssatz

Bei den die Vertrauenswürdigkeit des Bankkunden beeinträchtigenden beispielhaft aufgezählten Tatsachen der wesentlichen Verschlechterung des Vermögens und der erheblichen Vermögensgefährdung sind nicht so sehr streng juristische Maßstäbe, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte und die Verkehrsauffassung bestimmend. Diese Tatbestände sind bei ständiger Vergrößerung der Verschuldung des Kreditnehmers jedenfalls gegeben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 536/93

Entscheidungstext OGH 02.07.1993 1 Ob 536/93

- 7 Ob 566/95

Entscheidungstext OGH 14.06.1995 7 Ob 566/95

Auch; nur: Diese Tatbestände sind bei ständiger Vergrößerung der Verschuldung des Kreditnehmers jedenfalls gegeben. (T1)

- 9 Ob 50/03y

Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 Ob 50/03y

nur: Bei den die Vertrauenswürdigkeit des Bankkunden beeinträchtigenden beispielhaft aufgezählten Tatsachen der wesentlichen Verschlechterung des Vermögens und der erheblichen Vermögensgefährdung sind nicht so sehr streng juristische Maßstäbe, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte und die Verkehrsauffassung bestimmend.

(T2)

- 3 Ob 105/06x

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 105/06x

nur T2

- 7 Ob 235/13d

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 235/13d

nur T2

- 7 Ob 106/14k

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 7 Ob 106/14k

nur T2

- 4 Ob 190/15t

Entscheidungstext OGH 20.10.2015 4 Ob 190/15t

Auch; Beisatz: Hier: Weigerung des Kreditnehmers, den Tilgungsträger wie vereinbart zu verpfänden. (T3)

- 10 Ob 53/17t

Entscheidungstext OGH 20.12.2017 10 Ob 53/17t

Auch; Beisatz: Ein wichtiger Grund zur Auflösung eines Kreditvertrags kann auch auf eine Gefährdung der Sicherheiten oder die vertragswidrige Nichterfüllung der bedungenen Sicherung gestützt werden, weil damit der Bank wegen des Vertrauensverlustes in den Kreditnehmer bzw wegen der aufgrund der Deckungslücke gefährdeten Kreditrückzahlung die Fortsetzung des Kreditverhältnisses unzumutbar wird. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0105348

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at